

Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Abhängigkeit von Organisation, Finanzen und öffentlicher Meinung

Paul Kirchhof

„Manipulation“ meint die für den Betroffenen unbewusste Steuerung eines Menschen oder die Veränderung von Wissen und Wissensweisen durch Täuschung. Eine solche Manipulation ist bei jedem menschlichen Handeln möglich, bedarf auch in der Wissenschaft der bekannten Kontrollen und Korrektive, ist aber nicht bestimmend für die wissenschaftliche Freiheit. Die Frage: „Wie frei sind wir wirklich?“ bestimmt sich vielmehr nach anderen Kriterien.

I. Freiheit als Wagnis

Freiheit heißt, seine eigenen Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln. Dieses Freiheitsverständnis setzt voraus, dass der Mensch auf seinem Lebensweg immer wieder auf Weggabelungen trifft, an denen er nach rechts, nach links oder geradeaus gehen kann. Dabei kann er nicht voraussehen, welcher Weg verlässlich für ihn der beste ist. Oft weiß er auch am Ende des Weges noch nicht, ob seine Entscheidung, Arzt, Architekt oder Anwalt zu werden, für ihn letztlich richtig gewesen ist. Er kann seine Entscheidung, weil er nicht die Zukunft vorauszusehen vermag, nicht allein rational treffen, sondern er muss etwas wagen. Wenn er eine Firma gründet, eine Ehe eingeht, ein Haus baut, ein Studium aufnimmt, ein wissenschaftliches Langzeitexperiment beginnt, kann er sich für das Gelingen dieses Vorhabens einsetzen, seine Partner und seine Handlungsinstrumente sorg-

fältig wägen, den Erfolg aber letztlich nicht garantieren. Dieses Wagnis ist Bestandteil der Freiheit, wird als selbstverantwortetes Wagnis erträglich, rechtfertigt sich in der individuellen Verantwortung für die Entscheidung.

Freiheit heißt, sich von anderen unterscheiden zu dürfen. Der eine Mediziner forscht über minimalinvasive Eingriffe, der andere über Medikamente, der dritte über genetische Veränderungen. Diese drei sind in ihren Forschungsbemühungen grundverschieden und mehren diese Verschiedenheiten, je mehr sie ihren Weg folgerichtig fortsetzen. Jeder handelt dabei auf eigenes Risiko. Dieses sich ständig erneuernde, selbstverantwortete, bewusste Wagnis ist die Pointe der Freiheit, Grundlage der Hoffnung, letztlich auch des Vertrauens.

Dieser Wagnisgedanke fordert eine Elementarvergewisserung über unsere gegenwärtige wissenschaftliche Realität. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist auf die Organisations- und Finanzhilfe des Staates angewiesen. Ohne die Universitäten würden Professor und Studenten sich nicht begegnen. Ohne eine staatliche Grundausstattung von Lehrstuhl und Laboren könnte sich die Wissenschaftsfreiheit nicht entfalten. Ohne staatliche Fördereinrichtungen wäre mancher wissenschaftliche Austausch und mancher Kongress nicht möglich. Damit stellen sich drei Themen: (1.) Inwieweit ermöglicht und stärkt diese staatliche Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftsfinanzierung die Freiheit der Wissenschaftler und inwieweit beengt oder bevormundet sie durch Vorgaben und Auflagen die Wissenschaftsfreiheit. (2.) Wir müssen uns vergewissern, wer in diesem Zusammenwirken von Wissenschaftlern und Wissenschaftsorganisation welches Wagnis trägt. Der Staat ist verantwortlich für seinen Haushalt und die dort ausgegebenen Steuergelder. Die Universität verantwortet Aufgaben und Organisation der Wissenschaftseinrichtungen. Das wissenschaftliche Projekt wird vom Forscher und Lehrer bestimmt. (3.) Der Staat ist die Brücke zwischen dem in seiner Freiheit geförderten Wissenschaftler und der diese Förderung ermöglichenden Allgemeinheit. Hier stellen sich Grundsatzzfragen von Parlament und individueller Freiheit, von Gewaltenteilung zwischen Gesetzgeber und Verwaltung, von Haushaltsermächtigung und Weitergabe dieser wissenschaftsoffenen Ermächtigung durch die Exekutive.

Wenn Menschen über Forschung entscheiden, folgen sie unterschiedlichen Interessen und Qualifikationsprinzipien. Der Parlamentarier entscheidet über das Forschungsbudget, ist dabei von einer

politischen Öffentlichkeit bestimmt (Grundsatzentscheidung). Der Beamte erfüllt seinen Amtsauftrag nach eigener Redlichkeit, kann ihn aber auch – weisungsgebunden oder aus politischem Antrieb – politisch akzentuieren (Projektentscheidung). Die Universität wird zunehmend zur Mangelverwaltung, organisiert dennoch Freiheit der Forschung in und zwischen den Disziplinen und mit dem Wissenschaftsnachwuchs der ersten Stunde (Strukturentscheidung). Großforschungseinrichtungen genießen ihre Entwicklungschancen, leiden aber an der Spezialisierung; zudem fehlt ihnen eine wissenschaftliche Jugend und damit ein Stück Jugendlichkeit im System (Forschung ohne Lehre). Der Professor erwartet, nachdem er ein hartes Auslesesystem durchschritten hat, Vertrauen für sich und sein Projekt, erhält dieses unter den freiheitskritischen Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates, ist auch selbst nicht frei von Interessen und Wertungen (Freiheitsvertrauen).

II. Voraussetzungsgebundene und wertbestimmte Wissenschaft

Noch heute hören wir vielfach die These, die Wissenschaftsfreiheit fordere eine voraussetzungslose und wertfreie Wissenschaft. Diese These verlangt zu Recht, dass die Wissenschaft sich nicht gesellschaftlichen und politischen Wünschbarkeiten unterwirft, ihre Erkenntnis nicht in den Dienst gewollter Opportunität stellt. Aber selbstverständlich ereignet sich Wissenschaft nicht ohne Voraussetzungen. Wenn wir unsere Universitäten nicht hätten, wenn wir unserer Forschung und Lehre nicht in einem Friedensgebiet nachgehen könnten, wenn wir nicht über die Kultur einer gemeinsamen Sprache und des sprachlichen Begreifens verfügten, wenn wir nicht durch die monatliche Zahlung eines Gehalts von den wirtschaftlichen Alltagsorgen entlastet wären, wenn wir nicht über Straße und Bahn die Universität erreichen würden, könnten wir unsere Wissenschaft so nicht ausüben.

Und selbstverständlich ereignet sich Wissenschaft nicht ohne Gebundenheit in einer Werteordnung. Der Atomphysiker darf sein Spaltexperiment nicht an beliebigem Ort machen. Der Arzt darf seine Menschenversuche nicht ohne Rücksicht auf den Willen und die Belange der Patienten durchführen. Der Genforscher hat die Identität und Würde des Menschen zu wahren, der Digitaltechniker Vertrau-

lichkeit und Privatheit des menschlichen Lebens zu gewährleisten. Wissenschaft handelt vom Menschen, ist deshalb in geistiger Weite für alle Folgen verantwortlich, die wissenschaftliches Handeln für den Menschen haben wird.

Die Offenheit und geistige Weite einer voraussetzungs- und werdebewussten Wissenschaft wird durch die Unterscheidung zwischen Erfahrungswissen und Orientierungswissen strukturiert. Der Erfahrungswissenschaftler denkt „im Raum der Ursachen“, in dem ein Mensch verhungert, ein Unfall geschieht, ein Arzneimittel erfunden wird, ein Astronaut zum Mond fliegt. Der Orientierungswissenschaftler lenkt im „Raum der Gründe“, in dem der Mensch den Sinn und die Bedeutung seines Lebens ergründen, seine Endlichkeit verstehen, seine Lebensformen und Lebensmaximen rechtfertigen will. Der Geisteswissenschaftler wird in seiner Sicht neue Heilmethoden nicht entdecken, der Naturwissenschaftler bei seinen Experimenten dem wichtigsten Gesetz menschlichen Zusammenlebens, der Garantie der Menschenwürde, nicht begegnen. Das – naturwissenschaftliche – Erfahrungswissen sagt dem Menschen, wie er das, was er tun will, tatsächlich tun kann. Das – geisteswissenschaftliche – Orientierungswissen antwortet auf die Frage, was der Mensch tun soll, tun darf. Erfahrungs- und Orientierungswissen regen sich gegenseitig an und mäßigen sich. Das Beobachten der Natur bewahrt die Geisteswissenschaften vor Erfahrungsmangel. Das Wissen von den Gesetzmäßigkeiten menschlichen Zusammenlebens bewahrt die Naturwissenschaften vor Orientierungsmangel. Hätten wir mit der naturwissenschaftlichen Erkenntnis der Atomspaltung zugleich einen Atomwaffensperrvertrag durchgesetzt, wäre der Segen naturwissenschaftlichen Erkennens nicht von einem Fluch begleitet. Würden wir gegenwärtig in der Frage des Umgangs mit Genen naturwissenschaftlich erhoffte Heilerfolge deutlicher berücksichtigen, würden vielleicht Denkbarrieren entfallen, Gegenläufigkeiten von Naturwissenschaft und Orientierungswissenschaft in einem gemeinsamen Weg vereint. Dieses gemeinsame Bemühen um Erkenntnis ist stets unvollendet. Aus diesem Nicht-enden-wollen erwächst Ethik.

Wissenschaft ist geprägt von ihren tatsächlichen Voraussetzungen. Die Forschungsfreiheit gewinnt heute herausragende Handlungsmöglichkeiten durch die Digitaltechnik. Der Forscher verfügt über Gedächtnis- und Kombinationsfähigkeiten, die er aus eigener Kraft nicht besitzt. Ihm eröffnen sich Begegnungschancen, Darstellungs- und Archivierungsmöglichkeiten, die seine Freiheit real er-

weitem. Doch die Digitaltechnik bietet auch programmierte Freiheiten, die Fragestellungen und Methoden begrenzt (Sprach- und Rechenprogramme), erlaubt Fremden ein Mitwissen im Forschungsprozess, das dem Forscher nicht bewusst ist und dem er nicht ausweichen kann, eröffnet auch Manipulationsmöglichkeiten, die das Forschungsprogramm und die selbstbestimmte Publikation gefährden können. Die Nutzung der Digitaltechnik ist in der Regel mit der allgemeinen Zugänglichkeit der Wissenschaftsergebnisse (open access) verbunden. Diese erleichtert die internationale Forschung, erschließt aber den digitalen Großorganisationen auch unentgeltlich ein Datenwissen, mit dem sie wirtschaften, Macht ausüben und die Gesellschaft verändern können, ohne dieses wissenschaftlich zu verantworten. Die digitale Wissenschaft entfaltet sich in einer nie gekannten Weite des Begegnens und Austauschens, der Veröffentlichungs- und Verbreitungsmöglichkeiten, des Datenspeicherns, der Datenerschließung, der Datenkombination und der Datennutzung, steht aber zugleich in der Gefahr wachsender Abhängigkeiten, programmierter Freiheiten, der unkontrollierten Weitergabe von Wissen in wissenschaftsferne Lebensbereiche.

III. Freiheit im Umbruch

Die Wissenschaftsfreiheit muss sich in einer Zeit besonderer Umbrüche bewähren. Traditionell steht der Mensch in der Mitte der Welt. Doch die Naturwissenschaften beobachten den Menschen als belanglosen Punkt im Universum, verstehen ihn in seinen Genen, in denen er sich nur geringfügig von anderen Lebewesen unterscheidet, sehen ihn durch Gehirnkausalitäten determiniert, die seine Freiheit infrage zu stellen scheinen. Doch die Theologie, die Philosophie, die Geschichte, die Rechtswissenschaften handeln von einem Menschen, der frei ist, deshalb verantwortlich die Welt bestimmt. Erfahrungs- und Orientierungswissenschaften nähern sich hier in ihrer Weltsicht einander an. Der Mensch ist den Naturgesetzmäßigkeiten unterworfen, achtet deren Geheimnisse und Unergründlichkeiten. Zugleich beansprucht der Mensch erneut im Auftrag des Umweltschutzes, in der Idee und der Nachhaltigkeit des Generationenvertrages Herrschaft über die Welt.

Gefestigte Grundlagen unseres Lebens stehen infrage, ohne in ihrer Fragwürdigkeit Antworten gefunden zu haben. Die Bürgergesell-

schaft in einem einheitsstiftenden Staat entwickelt sich zur transnationalen Wettbewerbsgesellschaft, geprägt von der Flüchtigkeit des Geldes und der Schwäche des Rechts, das in den Einzelstaaten wurzelt und deswegen für weltweit tätige Unternehmen vermeidbar scheint. Der Zusammenhalt der Menschen in einer Gemeinschaft des Staates wird gelockert. Dadurch verliert das Staatsvolk die Sicherheit seiner Zugehörigkeit. Eine Ausgangskategorie der Demokratie droht sich im Ungefähren zu verlieren. Der vermeintliche Arabische Frühling hat zum Verlust der Staaten und ihrer Friedensordnung geführt. Die Entstaatlichung hat Bürgerkrieg, systematischen Mord, Flüchtlingsdramen zur Folge.

Die Unterscheidung zwischen dem Recht als der äußeren, vom Staat gesetzten und durchgesetzten Ordnung und dem Ethos als der inneren, aus der Selbstvergewisserung, der Gewissensanspannung gewonnenen Bindung zerfließt in Compliance- und Governance-Strukturen, gefährdet die Distanz zwischen rechtlichen Freiheitsgrenzen und Freiheitswahrnehmung dank innerer Bindung. Dennoch muss das Recht immer wieder durch die Maßstäbe des ehrbaren Kaufmanns, des anständigen Bürgers, des laueren Wettbewerbs, des Forschens nach bestem Wissen und Gewissen ergänzt werden.

Diese Entwicklung wird für die im rechtlichen Rahmen freie Wissenschaft spürbar, wenn das Freiheitsvertrauen des Wissenschaftlers durch Verfahren des Zertifizierens, des Auditierens, des Evaluierens verdrängt, Freiheitswagnis durch Zielvereinbarungen verengt, Freiheitsmut durch Nachweisbürokratien gehemmt wird. Wir müssen uns wieder darauf besinnen, dass die Idee der „Wissenschaftsautonomie“ eine doppelte Bedeutung hat.

Zunächst bezeichnet sie die Selbstgesetzgebung, also das Recht einer Institution, Maßstäbe ihres Handels selbstbestimmt zu entscheiden. Hauptform dieser Selbstgesetzgebung ist die Satzung, wie wir sie in den Universitäten kennen, wie sie auch den Gemeinden, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den berufsständischen Kammern und den Sozialversicherungsträgern geläufig ist.

Der zweite Inhalt des Autonomieprinzips bezeichnet die Gesetzmäßigkeit, die in einem Lebensbereich angelegt ist. Für den Bereich der Wissenschaft gelten die Gesetzmäßigkeiten der Vernunft und der Offenheit: die Suche nach neuer Erkenntnis, die Nachvollziehbarkeit der Fragestellung, die methodische Disziplin des Erkenntnisprozesses, die Kritik in Dialog und Diskurs, die Art der Publikation, die letztlich individuelle Verantwortlichkeit. Diese Prinzipien sind heute

in den modernen Verfassungsstaaten im Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit anerkannt. Art. 5 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes bestimmt: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“.

Diese Freiheitsgarantie als Individualrecht und als Institutsgewährleistung steht unter keinem geschriebenen Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet, dass dieses Freiheitsrecht nicht in der Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers eingeschränkt werden darf, sondern nur durch andere, in der Verfassung genannte, gleichwertige Rechtsgüter beschränkt ist. Auch Wissenschaftsfreiheit meint nicht Beliebigkeit, sondern verantwortete Freiheit. Auch die Freiheit des Wissenschaftlers ist in eine Kultur des Maßes eingebettet. Michelangelo wurde einmal gefragt, wie es ihm gelungen sei, aus einem Marmorblock diese Figur des David herauszuhauen. Seine Antwort war: „Ich habe nur das Zuviel an Marmor weggenommen.“

IV. Autonomie in Wissenschaft und staatlicher Demokratie

Autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Universitäten haben immer wieder Anlass, ihren autonomen Status im Verhältnis zum Staat, zum Geldgeber, zu den Universitäten und anderen Wissenschaftseinrichtungen zu überdenken und gegenwartsgerecht zu definieren. Dabei sind die Unterschiede zwischen wissenschaftlicher Autonomie und staatlicher Demokratie in der alltäglichen Praxis zur Wirkung zu bringen. Die Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaft folgen den Erkenntnisprinzipien von unbefangenen Fragen, selbstreflektiertem Suchen und Experimentieren, kritischem Überprüfen und Diskutieren. Demokratie ist eine Staatsform, in der die Mehrheit entscheidet und die Minderheit geschützt ist.

Diese Gesetzmäßigkeiten der Wissenschaft unterscheiden sich von dem Demokratieprinzip, der Staatsform unseres Gemeinwesens. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit – bei gleichzeitigem Menschen- und Minderheitenschutz –, nach welchen Maßstäben und Zielen der Staat organisiert wird und handelt. Dieses Mehrheitsprinzip ist für die Wissenschaft ungeeignet. Ob eine wissenschaftliche These richtig oder falsch ist, entscheidet nicht die Mehrheit, nicht die „herrschende Meinung“, sondern die Nachweisbarkeit, die Belegbarkeit, die Überzeugungskraft des Arguments.

Demokratie lebt von der Gegensätzlichkeit zwischen Regierung und Opposition, zwischen Parlamentsmehrheit und Parlamentsmin-

derheit. Deren programmatische und personelle Alternativität soll die demokratische Debatte beleben, den Mächtigen kontrollieren, den Weg zum besseren Gesetz und zur besseren Politik weisen.

Die Wissenschaft braucht dieses ständig kontrastierende Gegenüber nicht. Die Universität kennt keinen Gegenrektor, die Fakultät keinen Gegendekan. Wissenschaft bewährt sich ganz wesentlich in der gemeinsamen Suche nach der richtigen Erkenntnis, die im gemeinsamen Wissen ein Fundament, in der gemeinsamen Methode einen Handlungsauftrag findet. Das Parlament hat zu entscheiden, die Wissenschaft zu erkennen. Beide sind in These und Antithese unterschiedlich auf der Suche. Doch bleibt der Gegensatz von Abstimmbarem und Unabstimmbarem, von Veräußerbarem und Unveräußerlichem, von Antastbarkeit und Unantastbarkeit für beide Lebensbereiche wirksam. Wissenschaft und Parlament müssen die Würde jedes Menschen achten, seine Freiheit gewährleisten. Beide Lebensbereiche sind nur unter bestimmten – wenn auch grundverschiedenen – Voraussetzungen zugänglich. Wahlberechtigt und wählbar ist in unserer Demokratie der 18-jährige Deutsche. Zur Wissenschaft qualifiziert ist der durch Examina und Promotion qualifizierte. Demokratie und Wissenschaft suchen sich gegen den Einfluss des Geldes abzuschirmen: Die Demokratie folgt den Gesetzmäßigkeiten eines fairen Entscheidungsverfahrens, die Wissenschaft den Gesetzmäßigkeiten einer unbefangenen Wahrheitssuche.

V. Wissenschaftsfreiheit in Überregionalität und Verbund

Dieser strukturelle Gegensatz der demokratischen und der wissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten wird gegenwärtig durch die Garantie der Wissenschaftsfreiheit aufgefangen, die grundsätzlich gesetzliche Einschränkungen von Forschung und wissenschaftlicher Lehre nicht erlaubt. Doch das Verständnis für die Wissenschaft ist in der parlamentarischen Debatte und in der Meinungsvielfalt der freiheitsberechtigten Gesellschaft immer wieder neu zu erringen.

Die Wissenschaftsfreiheit und die Wissenschaftsautonomie muss sich auf Forschungsverbund und Kooperation einstellen, braucht überregionale, staatliche, europäische, weltweite Entscheidungen. In Deutschland ist sie insbesondere auf einen kooperativen Föderalismus angewiesen. Im Wissenschaftswesen werden wesentliche Entscheidungen auf der „dritten Ebene“ getroffen, auf der Bund und

Länder zusammenwirken. Zuständig sind 17 Parlamente, 17 Regierungen, 17 Rechnungshöfe. Kein Parlament, keine Regierung ist letztlich verantwortlich. Das Gesetz als verbindliche Quelle rechtlichen Regels tritt zurück, Empfehlungen des Wissenschaftsrats oder Richtlinien der DFG treten an seine Stelle. Die Bundesstaatlichkeit erscheint manchem weniger als Chance zu geistiger Vielfalt denn als Regionalisierung im Sinne von Kleinräumigkeit. Die Teilung der Staatsgewalten nähert sich einer Alleingewalt der Exekutive.

Die Verwaltung bemüht sich im Interesse ihrer Effizienz und Leistungsfähigkeit um einheitliche Maßstäbe. Die aus der Freiheit und Autonomie folgende Verschiedenheit gerät ins Hintertreffen. Eine gute Verwaltung neigt zu Maßstäben, die sie selbst gesetzt oder zumindest wesentlich mitbestimmt hat. Aus dem Gesetzesvorbehalt droht ein Verwaltungsvorbehalt zu werden.

Dieses System von Entscheidungskonzentration, Sach- und Personennähe, Vertraulichkeit und Netzwerkbefangenheit führt zu Ergebnissen blühender Wissenschaftlichkeit und Freiheit, weil die Idee von Forschungsverantwortlichkeit und Rechtsstaatlichkeit dominiert. Doch das Grundprinzip einer Freiheit als Wagnis – der Verantwortlichkeit desjenigen, der ein Wissenschaftsprojekt mit seinem Namen verbindet, – leidet. Deswegen ist der Gedanke der selbstverantworteten Wissenschaftsentscheidung neu zu entfalten:

Die Universitäten als Zugangswege zur Wissenschaft und als Stätte der Forschung in der Breite der Wissenschaftsdisziplinen, Wissenschaftsgenerationen und Interdisziplinarität müssen gegenüber den Großforschungseinrichtungen gestärkt werden.

Das Prinzip der finanziellen Forschungsförderung ist die Grundausstattung, nicht die – auflagengebundene – Projektförderung.

Die Projektförderung darf allenfalls mit Auflagen zu Thema und Methode des Projekts verbunden werden. Vorgaben zu Organisation, Beteiligten, Publikation und Nutzung des geistigen Eigentums werden von dem Autonomieträger oder dem Gesetzgeber entschieden. Regionaler Proporz, bereits angeworbene Drittmittel, Proportionalitäts- und Gleichheitskriterien oder Positionen in Netzwerken sind als Kriterien für gegenwärtige Qualität ungeeignet. Einzige gesetzliche Grundlage ist die Haushaltsermächtigung.

Evaluierungs-, Fragebogen-, Berichts- und Bilanzierungslasten sollten nur insoweit zugelassen werden, als der zuständige Verwaltungsbeamte in gleichem Umfang über die Auswertung und Erfolge dieser Erhebungen berichtet.

Die Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftsmarktes – der Tausch, die ausschließliche Erheblichkeit ökonomisch verwertbarer Ergebnisse, die Herrschaft des Kapitalgebers – bedrängen die Wissenschaftsfreiheit. Wissenschaft ist hier stets auf Distanz bedacht.

Wissenschaft wird persönlich verantwortet. Der Wissenschaftler verbindet deshalb sein Projekt und sein Ergebnis mit seinem Namen. Gleiches muss für Entscheidungen gelten, die er über andere Wissenschaftler und andere Projekte trifft. Wer einwendet, er müsse im Geheimen richten, dürfe nicht durch drohende Enttäuschung, Feindschaft oder Gegenreaktion eines erfolglosen Antragstellers in seiner Unbefangenheit gefährdet werden, verkennt das Prinzip des Richtens. Jeder Richter unterschreibt sein Urteil mit seinem Namen, übernimmt damit ersichtlich die Verantwortung für die Entscheidung. Gleiches muss beim Professor gelten. Er verbindet seine Forschungsergebnisse selbstverständlich mit seinem Namen, muss aber auch im Fakultätsrat, im Promotionsausschuss, im Senat, in den Begutachtungen mit seinem guten Namen für eine gute Entscheidung einstehen.

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sind wissenschaftsfreundlich, haben die Wissenschaftsentscheidung in die Hand von Wissenschaftsgremien und wissenschaftsnahen Beamten gegeben. Deshalb ist Forschung in Deutschland erfolgreich. Doch je mehr die Wissenschaftsfreiheit nicht mehr persönliches Wagnis ist, die Entscheidungsmaßstäbe entparlamentarisiert und einem etablierten Netzwerk überantwortet werden, Entscheidungskompetenzen sich im Ungefähr einer "dritten Ebene" zu verflüchtigen drohen, desto mehr müssen wir zu den Verfassungsprinzipien persönlicher Freiheit, parlamentarischer Grundsatzentscheidung und ersichtlicher Verantwortungsverantwortung zurückkehren. Wissenschaftskultur und Rechtskultur entfalten sich am besten, wenn sie einander bedingen.

VI. Die Macht des Geldes

Das wichtigste Instrument einer Wissenschaftslenkung ist das Geld. Den Wissenschaftlern und der Wissenschaftsinstitution wird eine Finanzierung angeboten, auf die sie bei der Erfüllung ihrer Wissenschaftsaufgabe angewiesen sind. Deswegen sind sie grundsätzlich bereit, auf dieses Finanzangebot – einschließlich seiner Bedingungen

und Auflagen – einzugehen. Das Konzept einer freiheitlichen Verfassung geht grundsätzlich davon aus, dass der Freiheitsberechtigte selbstbestimmt einen Willen bildet, dieser dann möglicherweise mit den gesetzlich bestimmten Freiheitsgrenzen kollidiert. Das Finanzangebot lenkt den Freiheitsberechtigten bereits am Beginn seiner Willensbildung. Er begehrt das Geld, vermeidet einen gegen das Geldangebot gerichteten Willen, der den Staat in Bürgerstolz und Selbstbewusstsein in Schranken weist.

Einzige gesetzliche Grundlage dieser Finanzangebote ist in der Regel die Haushaltsermächtigung. Diese gilt strikt einem wissenschaftlichen Vorhaben, darf nicht durch Bedingungen und Auflagen verfremdet werden. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung ist im Rahmen der Wissenschaftsaufgaben besonders streng zu beachten, weil das Verwaltungshandeln normativ nur schwach vorbestimmt ist.

Wir leben und erleben gegenwärtig eine Hochkultur der Wissenschaft, verfügen als Wissenschaftler über freiheitliche Entfaltungsmöglichkeiten, die im Weltvergleich einmalig sein dürften. Doch manche Wissenschaftler fragen,

- ob die Auflagen für die Organisation der Wissenschaft teilweise wissenschaftsfremde Gesichtspunkte in unsere Organisationen hineintragen;
- ob die Rechtsmaßstäbe für wissenschaftliches Handeln in einem kooperativen Föderalismus reparlamentarisiert und damit in das klassische Gesetz zurückgeführt werden können;
- ob das Prinzip demokratisch klarer Verantwortlichkeiten und das finanzielle Konnexitätsprinzip dem kooperativen Föderalismus Grenzen setzen;
- ob und inwieweit Wissenschaftsautonomie eine stärkere Rückbindung und Legitimation der Wissenschaftsentscheidungen an die Wissenschaftler in der jeweiligen Organisation (Universität) erforderlich macht;
- ob und inwieweit institutionelle Kooperationen zwischen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft rechtsstaatlich und demokratisch besser einander zugeordnet und begründet werden können.

Wissenschaft wird heute wesentlich von der öffentlichen Hand finanziert. Das Grundgesetz weist die Gesetzgebungs-, Finanzierungs- und Verwaltungskompetenz für Universitäten und Forschungsein-

richtungen grundsätzlich in die Kompetenz der Länder, um durch diese Dezentralisation die freiheitliche Vielfalt und organisatorische Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Forschung zu sichern. Dieses Bundesstaatsprinzip hat sich bewährt. Insbesondere die Universitätslandschaft in Baden-Württemberg wäre in ihrer heutigen Exzellenz bei einer allein vom Bund bestimmten Universitätspolitik nicht möglich gewesen.

Diese Kompetenzordnung verschiebt sich gegenwärtig bei der Finanzierung allerdings zugunsten des Bundes. Das liegt nicht am steigenden Finanzbedarf der Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen. Dieser könnte dadurch aufgefangen werden, dass die flexible, alle zwei Jahre nachgesteuerte Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder geändert würde. Damit gewinnen die Länder zusätzliche Finanzmittel ohne jegliche Verwendungsbindung durch den Bund. Doch der Bund hält an seinem Gesamtetat unvermindert fest und weist gezielt – versehen mit Bedingungen und Auflagen – Gelder für bestimmte Wissenschaftsvorhaben zu. Die Wissenschaftseinrichtungen blicken auf den großen Etat des Bundes und suchen dort ihre Finanzierungswünsche zu befriedigen. So verliert der Bundesstaatsgedanke – hier wie generell – seine Überzeugungskraft. Das Grundgesetz ist ausdrücklich geändert worden, um „in Fällen von überregionaler Bedeutung“ das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu vereinbaren. Dadurch sind die Finanzmittel für die Forschung in den vergangenen Jahren deutlich verbessert worden. Doch die Bestimmungsmacht des Geldes über Forschungsentscheidungen wird alltäglich sichtbar.

Um die Macht des Geldes in der Wissenschaft zu mäßigen, sollten folgende Grundsätze wieder aktuell beachtet werden:

- Die gesetzliche Haushaltsermächtigung bestimmt über Dauerzuweisungen, die – wenn bewilligt und verstetigt – die Freiheit monetär nicht lenken.
- Bewilligungsentscheidungen ergehen dezentralisiert durch die Landesparlamente.
- Die Entscheidungen nach den Gesetzen der Wissenschaft und die nach Gesetzen der Politik bestimmen die zuständigen Entscheidungsorgane. Die DFG und der Wissenschaftsrat sind – zumindest teilweise – mit Wissenschaftlern besetzt, dementsprechend zur Konkretisierung wissenschaftserheblicher Haushalts-

entscheidungen berufen. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern folgt demokratischen Gesetzmäßigkeiten, hat deshalb Strukturentscheidungen des Parlaments vorzubereiten.

- Die „Dritte Ebene“ verselbständigt Entscheidungen außerhalb des demokratischen Parlaments und der universitären Autonomie und ist deshalb in der Öffentlichkeit kaum sichtbar. Daraus entsteht die Gefahr der Befangenheit in Fachbruderschaften, der Fachkonkurrenzen im Streit der verschiedenen Schulen, des Proporzdenkens. Dem sollte durch verstärkte Verantwortlichkeit der Entscheidenden für die Wirkungen ihrer Entscheidungen entgegengewirkt werden:
 - Erfolge und Misserfolge der Entscheidungen und Empfehlungen von Wissenschaftsgremien werden bilanziert und den Verantwortungsträgern zugeordnet, so dass für jeden Gutachter und für jeden Beamten ersichtlich wird, welche Wirkungen er erzielt hat.
 - Zukünftige Budgets für Gremien und Einzelentscheider werden erfolgsabhängig zugeteilt. Die Erfolgsmaßstäbe bestimmt die Wissenschaft.
 - Die Entscheidungsgremien werden in gleicher Art und Intensität evaluiert wie die Projekte.

VII. Wissenschaft im medialen Zeitgeist

Staat, Gesellschaft und Wirtschaft nehmen auf die Wissenschaft auch geistigen Einfluss. Dieses entspricht einer freiheitlichen, offenen Gesellschaft. Sie anerkennen Individualität, Einsichten, Experimentiererfolge, Sinnstiftung und Sprachkultur der Wissenschaft, wirken dadurch ermutigend und stärkend. Sie drängen aber auf Anwendungsforschung, weniger auf Grundlagenforschung, erwarten Quartalerfolge und Langzeitprojekte, begründen Trends, die sie in die Wissenschaft hineintragen.

Die geistige Auseinandersetzung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft wird von den Medien vermittelt, die Sachverhalte nach ihrer Sicht und ihren Anliegen darstellen, Themen freiheitlich – subjektiv – auswählen, Kommentare persönlichkeitsgeprägt formulieren. Dieser Austausch von Wissen, Meinungen und Einschätzungen ereignet sich in der Vielfalt eines freien Medienwesens. Wenn

beim Rundfunk der Kapital- und Organisationsbedarf, mehr aber noch die Wirtschaftsabhängigkeit der privaten Anbieter aufgrund ihrer Werbefinanzierung die Offenheit der Informationen gefährden, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Auftrag, Unbefangenheit und Meinungsvielfalt der Sendungen zu gewährleisten. In den Netzwerken der Digitalisierung neigen viele Menschen dazu, sich mit Gleichgesinnten zu umgeben, sich in der vorgefassten Meinung gegenseitig zu verstärken, in der „Echokammer“ die gemeinsamen Inhalte zu verbreiten und Aktionen zu planen, dabei den Eindruck zu vermitteln, als sei die in der Kammer gefangene Minderheit eine gesellschaftlich und demokratisch erhebliche Mehrheit. In diesem System bleibt die Meinungsbildung immer auf demselben Pfad, setzt dort an, wo das Netzwerk gestern aufgehört hat, verstärkt Gestriges.

Die öffentliche Debatte über die Wertgebundenheit der Wissenschaft und ihrer Abhängigkeit von Voraussetzungen bestätigt diesen Befund insbesondere bei den Diskussionen über die Atomkraft, den Umweltschutz, die Gentechnik, die Forschung zur Vogelgrippe, auch die Wissensmacht die Digitaltechnik. Wissen und Ängste, Prognosen und übersteigerte Erwartungen, Ohnmacht und planloser Tatendurst bestimmen das Geschehen. Die babylonische Sprachverwirrung ist gegenwärtig.

In dieser Bedrängnis muss die Wissenschaft immer wieder lehren, dass

- die Erkenntnissuche dem Kriterium „wahr“ oder „falsch“ folgt, die Demokratie nach gewollt oder nicht gewollt fragt;
- der Wirtschaftswettbewerb im Markt Sieger und Besiegte schafft, die Wissenschaft hingegen auf Kooperation der Wissenschaftler angelegt ist und höhere Standards des Wissens durch die Gemeinsamkeit in gelassener Freiheit erzielt;
- Wissenschaft und Gesellschaft eine Kultur des Vergessens, aber auch des Erinnerns entfalten müssen, der Drang von Forschung und Medien, möglichst alles zu wissen, auf die Vertraulichkeit der Privatsphäre, der Persönlichkeit, der internen Entscheidungsbildung, der Berufs- und Geschäftsgeheimnisse trifft;
- der Wissenschaftler entscheidet, wann sein Werk vollendet und wann es öffentlichkeitsgeeignet ist; erst dann wird er publizieren;
- die Wissenschaft auf immer besseres Wissen drängt; deswegen sind ihr Begriffe wie „Elite“, „Exzellenz“, „Spitzenforschung“,

- „Begabung“ geläufig, zu einer notwendigen Begrifflichkeit ständigen Erkenntnisstrebens geworden;
- das „Leistungsprinzip“ selbstverständlich auch für Forschung und Lehre gilt, dort aber Nachhaltigkeit, behutsame und unaufgeregte Programmentwicklung, nachhaltige Projekte, persönlichkeitsgerechte Entfaltung der Begabungen, Bildung durch geistiges Wachstum fordert;
 - Wissenschaftler und Wissenschaftsorganisationen für die Medien immer wieder Qualitätsmaßstäbe und Verantwortungsstrukturen vorleben sollten; der Professor ist persönlich verantwortlich für sein Institut, seine Doktoranden und Mitarbeiter, seine studien gerechte Lehre;
 - die Qualität einer Wissenschaft schwer messbar ist, aber im Ranking von Wissenschaftlern und Institutionen und deren erprobten Maßstäben Annäherungswerte findet, auch in den konkreten Ergebnissen eines Experiments, einer fundierten These, einer wissenschaftlichen Verhaltensempfehlung oder Prognose ersichtlich wird;
 - der Forscher über die Veröffentlichung und Nutzung seiner Forschungsergebnisse entscheidet; er veröffentlicht deshalb nur verlässliche Erkenntnisse, prüft vorher die Wirkungen seiner Publikation, verantwortet seine geistige Einflussnahme auf Gesellschaft, Staat und Wirtschaft; der Forscher ist deshalb für eine Kultur des Maßes besonders sensibel;
 - der Schutz der Persönlichkeit des einzelnen Menschen Maßstab der Lebenswissenschaften (Medizin), der Geisteswissenschaften, der Naturwissenschaften und der Technik ist; die Betroffenheit des einzelnen Menschen verflüchtigt sich niemals in der Anonymität eines Patientenkollektivs, von Marktanbietern und Marktnachfragern, von Alterskohorten oder statistischen Größen.

Wissenschaft ist Menschenwerk. Wir hoffen, dass unsere Wissenschaft Menschen anvertraut ist, die ein besonderes Ethos der Freiheit entwickeln, in der Suche nach neuer Erkenntnis Selbstdisziplin gewinnen, nach „bestem Wissen und Gewissen“ handeln. Wissenschaftliche Prägung des Denkens und rechtliche Verantwortlichkeit für freiheitliches Handeln sind der beste Schutz gegen wissenschaftsfremde Einflüsse, gegen Manipulation.